

Verordnung des EFD über Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck (Zollerleichterungsverordnung, ZEV)

vom 4. April 2007 (Stand am 1. September 2015)

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),
gestützt auf die Artikel 14 Absätze 1 Buchstabe b, 2 und 5 des Zollgesetzes
vom 18. März 2005¹ (ZG)
und auf Artikel 54 der Zollverordnung vom 1. November 2006² (ZV),
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für:

- a. Waren, für die das EFD einen reduzierten Zollansatz verordnet hat;
- b. Waren mit reduziertem Zollansatz gemäss dem Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986³.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *zollbegünstigte Waren*: Waren mit Zollerleichterungen je nach Verwendungszweck nach Artikel 14 Absatz 1 ZG;
- b. *unveränderte Waren*: zollbegünstigte Waren, die nicht bearbeitet oder verarbeitet wurden; unveränderten Waren gleichgestellt sind Waren, die so bearbeitet oder verarbeitet wurden, dass eine andere Verwendung als die veranlagte noch nicht ausgeschlossen ist;
- c. *Verwendungsverpflichtung*: allgemein gültige Verpflichtung, eine Ware nur zu einem bestimmten Zweck zu verwenden, ohne Einschränkung hinsichtlich der Menge und Herkunft der Ware sowie der Dauer;
- d. *zollbegünstigte Person*: Person, die:

AS 2007 1633

¹ SR 631.0

² SR 631.01

³ SR 632.10

1. für zollbegünstigte Waren eine Verwendungsverpflichtung hinterlegt hat, die von der Oberzolldirektion (OZD) genehmigt ist, oder
2. eine mit einem Verwendungsvorbehalt versehene, unveränderte zollbegünstigte Ware im Zollgebiet übernimmt.

2. Kapitel: Reduzierte Zollansätze und Zollbefreiung bei der Veranlagung

Art. 3 Reduzierte Zollansätze

Anhang 1 legt die Waren, die zu reduzierten Zollansätzen ins Zollgebiet verbracht werden dürfen, die vorgesehene Verwendung und die Zollansätze fest.

Art. 4⁴ Zollbefreiung

Die Waren nach Anhang 2 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011⁵ sind zollfrei, wenn sie zu den Zollansätzen der Tariflinien «zu Futterzwecken» veranlagt worden sind, und die Analyse durch Agroscope⁶ einen energetischen Gehalt von weniger als 0,5 Prozent des täglichen Futterbedarfes eines Tieres ergibt.

Art. 5 Gesuch um Herabsetzung von Zollansätzen für bestimmte Verwendungen

¹ Ein Gesuch um Herabsetzung von Zollansätzen für bestimmte Verwendungen nach Artikel 14 Absatz 1 ZG muss bei der OZD eingereicht werden.

² Das Gesuch muss folgende Unterlagen und Angaben enthalten:

- a. Warenbezeichnung mit zolltarifarischer Einreihung, eventuell mit Beilage eines Musters;
- b. beabsichtigte Verwendung, gegebenenfalls mit Beschreibung des Herstellungsverfahrens und allfälliger Zwischenprodukte;
- c. detaillierte wirtschaftliche Begründung;
- d. Einfuhrmengen der beiden letzten Jahre in kg Eigenmasse sowie die voraussichtlichen Einfuhrmengen für das laufende Jahr;
- e. Bezugsmöglichkeiten in Ländern, mit denen Freihandelsabkommen bestehen;
- f. Warenwert franko Schweizer Grenze, nicht veranlagt, je 100 kg Eigenmasse;
- g. prozentualer Anteil der Verpackung an der ins Zollgebiet verbrachten Ware;

⁴ Fassung gemäss Anhang 7 Ziff. 2 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5325).

⁵ SR 916.01

⁶ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2014 angepasst. Diese Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

- h. Verkaufspreis der Fertigprodukte je 100 kg Eigenmasse;
- i. gegebenenfalls prozentualer Gewichtsanteil der ins Zollgebiet verbrachten Ware am Fertigprodukt;
- j. als tragbar erachteter reduzierter Zollansatz.

³ Die OZD kann weitere Angaben und Nachweise verlangen, wenn dies für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich ist.

⁴ Sie unterbreitet das Gesuch den betroffenen Organisationen und Bundesstellen zur Stellungnahme.

Art. 6 Besondere Angaben in der Zollanmeldung

¹ Bei der Verbringung von Waren ins Zollgebiet muss die zollbegünstigte Person mit ihrer Verpflichtungsnummer in der Zollanmeldung als Importeurin aufgeführt werden, sofern zollbegünstigte Waren aus dem Ausland mehreren ihrer Kunden in der Schweiz direkt zugeführt werden.

² Die zollbegünstigte Person muss zudem:

- a. gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Verpflichtung eingegangen sein, die Einfuhr der Waren im eigenen Namen vorzunehmen und die Lieferungen an die Kunden im Inland der Mehrwertsteuer zu unterstellen;
- b. ihre Verkaufs- und Liefersdokumente mit dem Verwendungsvorbehalt nach Artikel 8 versehen.

³ Bei der Verbringung von Waren ins Zollgebiet muss die zollbegünstigte Person mit ihrer Verpflichtungsnummer in der Zollanmeldung als Empfängerin, per Adresse des Lagerhalters oder Verarbeiters, aufgeführt werden, sofern zollbegünstigte Waren in ihrem Auftrag vorerst einer Drittperson zur Lagerung oder Verarbeitung zugeführt werden.

Art. 7 Verwendungsnachweis

¹ Die zollbegünstigte Person muss der Zollverwaltung auf Verlangen nachweisen, dass sie die Waren der Verwendungsverpflichtung entsprechend verwendet hat.

² Verwendet sie die Waren im eigenen Betrieb, so muss sie Fabrikationskontrollen führen oder den Nachweis auf andere geeignete Weise erbringen.

Art. 8 Weitergabe von unveränderten zollbegünstigten Waren

¹ Bei jeder Weitergabe von unveränderten Waren im Zollgebiet muss in den Verkaufs- und Liefersdokumenten der Verwendungsvorbehalt nach Anhang 2 angebracht werden.

² Wer unverändert weitergegebene Waren nicht gemäss der Verwendungsverpflichtung der zollbegünstigten Person oder gemäss dem Verwendungsvorbehalt verwendet, muss bei der OZD eine neue Zollanmeldung einreichen.

3. Kapitel: Änderung des Verwendungszwecks

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 9 Verwendungen mit höheren Zollansätzen

Die OZD kann mit zollbegünstigten Personen Vereinbarungen über eine vereinfachte vorgängige neue Zollanmeldung und eine vereinfachte Entrichtung der Zolldifferenz abschliessen (Art. 14 Abs. 4 ZG).

Art. 10 Verwendungen mit reduzierten Zollansätzen

¹ Wer veranlagte Waren zu Zwecken verwenden oder abgeben will, die reduzierten Zollabgaben unterliegen (Art. 14 Abs. 5 ZG), kann bei der OZD ein Gesuch um Rückerstattung der Differenz stellen.

² Das Gesuch kann nur gestellt werden für:

- a. Futtermittel für Zoo-, Labor- und andere Tiere;
- b. Waren, die aus Qualitätsgründen nicht für den veranlagten Zweck verwendet werden können.

Art. 11 Minimale Rückerstattung

Beträge von weniger als 200 Franken werden nicht rückerstattet.

Art. 12 Verweigerung oder Rückforderung der Rückerstattung

Sind die Voraussetzungen für die Rückerstattung nicht oder nur teilweise erfüllt, so verweigert oder reduziert die OZD die Rückerstattung oder fordert den zu Unrecht ausbezahlten Betrag zurück.

2. Abschnitt: Rückerstattungen für Futtermittel für Zoo-, Labor- und andere Tiere

Art. 13 Zollbefreite Waren

¹ Zollbefreit sind Waren nach:

- a.⁷ Anhang 2 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011⁸, wenn sie zu den Zollansätzen der Tariflinien «zu Futterzwecken» veranlagt worden sind;

⁷ Fassung gemäss Anhang 7 Ziff. 2 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5325).

⁸ SR 916.01

b.⁹ Anhang 2 Ziffer 1 zur Verordnung des WBF¹⁰ vom 7. Dezember 1998¹¹ über Zollbegünstigungen, Ausbeuteziffern und Standardrezepturen, wenn sie zu den Zollansätzen der Tariflinien «zur menschlichen Ernährung», «zu technischen Zwecken» oder «zur Herstellung von Nahrungsmitteln» veranlagt worden sind.

² Sie sind zollfrei, wenn sie an folgende Tiere verfüttert werden:

- a. Tiere, die in zoologischen Gärten oder Zirkussen gehalten werden;
- b. Tiere, die wissenschaftlichen oder technischen Zwecken dienen;
- c. Tiere in freier Wildbahn (einschliesslich Vögel);
- d. Fische, Hunde, Katzen und andere Tiere, die in Wohnungen, Nebenräumen, Gehegen usw. nicht zum Zwecke der Nahrungsmittelproduktion gehalten werden, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Nutztieren.

³ Als landwirtschaftliche Nutztiere gelten Tiere der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Kaninchen und Hausgeflügel.

Art. 14 Berechtigte Personen

Personen, die Waren nach Artikel 13 verarbeiten, mischen, abfüllen, im eigenen Betrieb verwenden oder abgepackt für den Einzelverkauf ins Zollgebiet verbringen, können ein Gesuch um Rückerstattung stellen.

Art. 15 Rückerstattungsgesuch

¹ Das Rückerstattungsgesuch muss einen Kalendermonat oder ein Kalenderquartal umfassen, sofern die OZD keine abweichende Abrechnungsperiode bewilligt hat.

² Es muss bei der OZD im auf die Abrechnungsperiode nach Absatz 1 folgenden Kalendermonat oder Kalenderquartal schriftlich und mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- a. die Originale der Veranlagungsverfügungen für die einzelnen Rohstoffe und eine Kopie davon oder, wenn der Einkauf bei einem Importeur erfolgte, die Verkaufsrechnung ergänzt mit den Angaben über die Veranlagung (Nummer der Veranlagungsverfügung, Datum, Zollstelle und Zollansatz);
- b. ein Verwendungsnachweis für die einzelnen Rohstoffe;
- c. eine Zusammenstellung der hergestellten oder verkauften Menge je Futterart.

³ Genügt das Gesuch den Anforderungen nicht, so räumt die OZD der gesuchstellenden Person eine kurze Frist zur Nachbesserung ein.

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 4. Aug. 2010, in Kraft seit 1. Sept. 2010 (AS 2010 3503).

¹⁰ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2013 angepasst.

¹¹ SR 916.112.231

Art. 16 Berechnung der rückerstattungsberechtigten Menge

¹ Die rückerstattungsberechtigte Menge wird berechnet:

- a. auf der Grundlage der Fabrikationskontrolle oder der Verkaufsstatistik;
- b. nach der Rohmasse, wenn die Rohstoffe unverändert abgegeben werden.

² Die OZD legt in Absprache mit der gesuchstellenden Person die Berechnungsart fest.

³ Massgebend sind:

- a. für die Berechnung nach der Fabrikationskontrolle: die Mengen der tatsächlich verwendeten Rohstoffe;
- b. für die Berechnung nach der Verkaufsstatistik: die Anteile der verwendeten Rohstoffe nach der Herstellungsformel (Rezeptur).

⁴ Die OZD kann bei der Berechnung nach der Fabrikationskontrolle den nachgewiesenen Produktionsverlust, bei der Berechnung nach der Verkaufsstatistik ohne besonderen Nachweis einen Produktionsverlust von höchstens vier Prozent berücksichtigen.

Art. 17 Verwendungsnachweis

¹ Die gesuchstellende Person muss nachweisen, dass die Waren, für die sie die Rückerstattung beantragt, nach Artikel 13 Absatz 2 verwendet oder verkauft worden sind.

² Als Verwendungsnachweis gelten:

- a. Lagerkontrollen, Fabrikationskontrollen und Verkaufsstatistiken;
- b. Rezepturen für die hergestellten Produkte mit:
 1. genauer Angabe der prozentualen Anteile der einzelnen Rohstoffe,
 2. Angaben über die Herkunft der Rohstoffe;
- c. Verkaufs- und Lieferdokumente.

³ Für weitergegebene Waren, für die eine Rückerstattung gewährt wurde oder gewährt wird, muss in den Verkaufs- und Lieferdokumenten der Verwendungsvorbehalt nach Anhang 2 angebracht werden.¹²

Art. 18 Fabrikationskontrolle und Verkaufsstatistik

¹ Die Fabrikationskontrolle muss mindestens folgende Angaben zum hergestellten Produkt enthalten:

- a. die Rezeptur;
- b. die hergestellte Menge;
- c. das Produktionsdatum.

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 17. Juli 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 3731).

² Die Verkaufsstatistik muss mindestens folgende Angaben zum hergestellten Produkt enthalten:

- a. die Rezeptur;
- b. die verkaufte Menge;
- c. das Rechnungsdatum;
- d. eine Kundenliste.

3. Abschnitt: Rückerstattung für Waren, die aus Qualitätsgründen nicht für den veranlagten Zweck verwendet werden können

Art. 19 Rückerstattungsberechtigte Waren

¹ Rückerstattungsberechtigt sind zollbegünstigte Waren, die nach der Veranlagung zu einem bestimmten Verwendungszweck ohne Verschulden der verfassungsberechtigten Person aus Qualitätsgründen nicht mehr zum veranlagten Zweck verwendet werden können.

² Davon ausgenommen sind Waren, für die eine Versicherungsleistung oder eine gleichwertige Entschädigung erbracht wird.

Art. 20 Rückerstattungsgesuch

¹ Das Rückerstattungsgesuch muss vor einer anderweitigen Verwendung der Ware und innerhalb von drei Jahren seit der Ausstellung der Veranlagungsverfügung bei der OZD eingereicht werden.

² Die gesuchstellende Person muss die Berechtigung nach Artikel 19 nachweisen.

Art. 21 Kontrolle

Die Zollverwaltung kann durch Kontrollen am Domizil überprüfen, ob die Rückerstattungsberechtigung nach Artikel 19 gegeben ist.

Art. 22 Vorgängiges Einverständnis zur anderen Verwendung

¹ Die Ware darf erst anders verwendet oder abgegeben werden, wenn die OZD das Einverständnis dazu gegeben hat.

² Wird eine Ware ohne Einverständnis der OZD zu einem geänderten Zweck verwendet oder abgegeben, ist der Anspruch auf eine Rückerstattung verwirkt.

4. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt:

Allgemeine Verpflichtungen der zollbegünstigten Personen

Art. 23 Warenbuchhaltung

¹ Die zollbegünstigte Person muss Aufzeichnungen über die Lagerbestände und den Verkehr mit zollbegünstigten Waren führen.

² Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. Wareneingang:
 1. Menge (Eigenmasse gemäss Veranlagungsverfügung),
 2. Datum und Nummer der Veranlagungsverfügung, Zollstelle,
 3. Mehrmengen (den Buchbestand übersteigender Lagerbestand);
- b. Warenausgang:
 1. für die Fabrikation entnommene Mengen,
 2. nicht gemäss Verwendungsverpflichtung verwendete Mengen,
 3. Abgabe von unveränderten zollbegünstigten Waren,
 4. unverändert wieder ausgeführte Mengen,
 5. Fehlmengen (den Lagerbestand übersteigender Buchbestand),
 6. Datum sowie Nummern von Fabrikationsaufträgen, Materialbezugscheinen, Verkaufs- und Lieferdokumenten und dergleichen.

³ Aus den Aufzeichnungen muss jederzeit der Bestand an zollbegünstigten Waren ersichtlich sein.

Art. 24 Änderungen der Firmeneintragung

Die zollbegünstigte Person muss der OZD Änderungen der Firmeneintragung im schweizerischen Handelsregister, namentlich die Änderung der Firmenbezeichnung oder des Domizils oder eine allfällige Liquidation des Geschäftsbetriebs, unverzüglich schriftlich melden.

2. Abschnitt: Besondere Vorkommnisse

Art. 25 Meldepflicht

Die zollbegünstigte Person muss der OZD schriftlich melden:

- a. durch Zufall oder höhere Gewalt vernichtete zollbegünstigte Waren;
- b. Fehlmengen;
- c. jede Unregelmässigkeit im Zusammenhang mit zollbegünstigten Waren.

Art. 26 Nachträgliche Bezahlung der Zollschuld

¹ Die zollbegünstigte Person muss in Fällen nach Artikel 25 die Differenz zwischen dem reduzierten und dem normalen Zollansatz nachzahlen.

- ² Die OZD verzichtet in begründeten Fällen auf die Nachzahlung, namentlich wenn:
- die Fehlmenge im Rahmen der üblichen Lagerverluste für die entsprechende Ware liegt; oder
 - die Ware nachweislich durch Zufall oder höhere Gewalt vernichtet worden ist.

3. Abschnitt:**Meldung der Ausbeuteziffern für Futtermittel, Ölsaaten und Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, sowie für Hartweizen****Art. 27**

¹ Die Verarbeitungsbetriebe müssen der OZD die erreichten Ausbeuten für Futtermittel, Ölsaaten und Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, sowie für Hartweizen gemäss den Bestimmungen der entsprechenden nichtzollrechtlichen Erlasse melden.

² Die Meldung muss auf den dafür vorgesehenen Formularen erfolgen.

³ Sie muss innerhalb der folgenden Fristen erfolgen:

- für Hartweizen: im dem Verarbeitungsquartal folgenden Kalenderquartal;
- für andere Waren: bis Ende Februar des dem Verarbeitungsjahr folgenden Jahres.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 28** Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

- Zollbegünstigungsverordnung vom 20. September 1999¹³;
- Verordnung vom 20. Mai 1996¹⁴ über die Rückerstattung von Zöllen auf Futtermitteln für Zoo-, Labor- und andere Tiere.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

¹³ [AS 1999 2474, 2004 81 453 1841 2351 2965 3381 4127 4349 4563 4969, 2005 501 727 1247 1827 2125 2509 4237 4567 4729 4955 5731 5733, 2006 75 217 1073 1257 1431 2405 2407 2859 3245 3923 4129 4543 5349 5705, 2007 223 279 485 731 1301]

¹⁴ [AS 1996 2122, 1997 1476, 1999 1068]

Anhang I¹⁵
(Art. 3)

Zollerleichterungen je nach Verwendungszweck

- ¹⁵ Bereinigt gemäss Ziff. I der V des EFD vom 29. Mai 2007 (AS 2007 2691), Ziff. I der V der OZD vom 6. Juni 2007 (AS 2007 2883), Ziff. I der V des EFD vom 29. Juni 2007 (AS 2007 3413), Ziff. I der V der OZD vom 30. Juni 2007 (AS 2007 3415), vom 24. Juli 2007 (AS 2007 3721), vom 31. Aug. 2007 (AS 2007 4311), der V des EFD vom 27. Sept. 2007 (AS 2007 4643), der V der OZD vom 28. Sept. 2007 (AS 2007 4645), vom 31. Okt. 2007 (AS 2007 5257), der V des EFD vom 17. Dez. 2007 (AS 2008 3), der V der OZD vom 27. Febr. 2008 (AS 2008 687), vom 29. Mai 2008 (AS 2008 2625), der V des EFD vom 30. Juni 2008 (AS 2008 3157), der V der OZD vom 30. Juni 2008 (AS 2008 3219), vom 28. Juli 2008 (AS 2008 3677), vom 29. Aug. 2008 (AS 2008 4147), vom 30. Sept. 2008 (AS 2008 4693), vom 29. Okt. 2008 (AS 2008 5161), vom 26. Nov. 2008 (AS 2008 5991), der V des EFD vom 19. Dez. 2008 (AS 2009 87), der V der OZD vom 23. Dez. 2008 (AS 2009 89), vom 30. Jan. 2009 (AS 2009 579), vom 27. Febr. 2009 (AS 2009 1021), vom 25. März 2009 (AS 2009 1507), vom 29. April 2009 (AS 2009 1837), vom 27. Mai 2009 (AS 2009 2619), vom 28. Juni 2009 (AS 2009 3549) und Ziff. II der V des EFD vom 17. Juli 2009 (AS 2009 3731), Ziff. I der V der OZD vom 29. Juli (AS 2009 3945), vom 28. Aug. 2009 (AS 2009 4551), vom 29. Okt. 2009 (AS 2009 5691), vom 25. Nov. 2009 (AS 2009 6509), vom 23. Dez. 2009 (AS 2010 67), vom 29. Jan. 2010 (AS 2010 531), vom 23. Febr. 2010 (AS 2010 881), vom 30. März 2010 (AS 2010 1497), vom 26. Mai 2010 (AS 2010 2211), der V des EFD vom 26. Mai 2010 (AS 2010 2307), der OZD vom 29. Juni 2010 (AS 2010 2961), Ziff. II der V des EFD vom 4. Aug. 2010 (AS 2010 3503), Ziff. I der V der OZD vom 30. Aug. 2010 (AS 2010 3979), vom 28. Sept. 2010 (AS 2010 4479), der V des EFD vom 14. Okt. 2010 (AS 2010 4607), der V der OZD vom 28. Okt. 2010 (AS 2010 5015), vom 26. Nov. 2010 (AS 2010 5831), der V des EFD vom 13. Dez. 2010 (AS 2010 6389), der V der OZD vom 29. Dez. 2010 (AS 2011 111), vom 31. Jan. 2011 (AS 2011 489), vom 27. Mai 2011 (AS 2011 2353), vom 27. Juli 2011 (AS 2011 3717), der V des EFD vom 11. Aug. 2011 (AS 2011 3895), der V des EFD vom 26. Okt. 2011 (AS 2011 5017), vom 28. Nov. 2011 (AS 2011 5917), der V der OZD vom 28. Nov. 2011 (AS 2011 5921), vom 21. Dez. 2011 (AS 2012 349), vom 30. Jan. 2012 (AS 2012 701), vom 29. Febr. 2012 (AS 2012 953), vom 27. März 2012 (AS 2012 1603), vom 25. April 2012 (AS 2012 2395), der V des EFD vom 27. April 2012 (AS 2012 2581), der V der OZD vom 29. Mai 2012 (AS 2012 3135), vom 26. Juni 2012 (AS 2012 3779), vom 27. Juli 2012 (AS 2012 4171), vom 27. Aug. 2012 (AS 2012 4581), der V des EFD vom 21. Sept. 2012 (AS 2012 5273), der V der OZD vom 26. Sept. 2012 (AS 2012 5419), vom 28. Nov. 2012 (AS 2012 6799), der V des EFD vom 9. Nov. 2012 (AS 2012 6289), der V der OZD vom 19. Dez. 2012 (AS 2013 25), vom 25. Jan. 2013 (AS 2013 393), vom 25. März 2013 (AS 2013 941), vom 24. April 2013 (AS 2013 1251), vom 24. Mai 2013 (AS 2013 1539), vom 24. Juni 2013 (AS 2013 2063), vom 30. Juli 2013 (AS 2013 2471), vom 27. Aug. 2013 (AS 2013 2801), der V des EFD vom 11. Sept. 2013 (AS 2013 3169), der V der OZD vom 27. Sept. 2013 (AS 2013 3259), vom 28. Okt. 2013 (AS 2013 3547), vom 21. Nov. 2013 (AS 2013 4127), vom 24. Dez. 2013 (AS 2014 65), vom 28. Jan. 2014 (AS 2014 367), vom 26. Febr. 2014 (AS 2014 563), vom 23. April 2014 (AS 2014 985), vom 23. Mai 2014 (AS 2014 1331), vom 23. Juni 2014 (AS 2014 2071), vom 28. Juli 2014 (AS 2014 2397), vom 21. Aug. 2014 (AS 2014 2637), vom 29. Sept. 2014 (AS 2014 3125), vom 24. Okt. 2014 (AS 2014 3681), vom 19. Dez. 2014 (AS 2015 21), der V des EFD vom 19. Jan. 2015 (AS 2015 309), der V der OZD vom 22. Jan. 2015 (AS 2015 363), vom 27. März 2015 (AS 2015 995), vom 23. April 2015 (AS 2015 1247), vom 26. Mai 2015 (AS 2015 1641), vom 25. Juni 2015 (AS 2015 2257) und vom 19. Aug. 2015, in Kraft seit 1. Sept. 2015 (AS 2015 2945).

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0103. 10 90 91 90	Tiere der Schweinegattung, lebend	zu Forschungs- oder medizinischen Zwecken	10.—
0201. 30 99	Zugeschnittene Rindsbinden, ausgebeint, frisch oder gekühlt	zur Herstellung von Trockenfleisch	1190.—
0202. 30 99	Zugeschnittene Rindsbinden, ausgebeint, gefroren	zur Herstellung von Trockenfleisch	1190.—
0206. 22 90 29 90 41 91 41 99 49 91 49 99 90 90	Geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine- oder Schafgattung, gefroren	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegen gattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	—.10
0206. 30 91 49 91	Schweineschwarten, frisch, gekühlt oder gefroren	zur Herstellung von Gelatine	—.10
0207. 14 99 27 99 45 99 55 99 60 99	Fleisch und geniessbare Schlacht- nebenprodukte von Geflügel der Nr. 0105, gefroren	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegen gattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	—.10
0208. 10 00 90 10	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Kanin- chen oder Hasen oder von Wild	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegen gattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	—.10
0301. 91 00	Junge Regenbogenforellen (<i>Oncorhynchus mykiss</i>) mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 100 g und mit einer Länge von weniger als 20 cm	zur Speisefischzucht	2.40

¹⁶ SR 632.10 Anhang

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0404. 10 00	Molke in Pulverform, demineralisiert	zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder als Ergänzungsfutter für Jungtiere	50.—
0405. 10 19	Ziegenbutter	zur Herstellung von pharmazeutischen Produkten	20.—
0407. 11 10 19 10	Bruteier	zur Mastkükenproduktion	1.—
0407. 21 10 29 10	Vogeleier in der Schale, frisch	als Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	35.—
0407. 21 10 29 10	Vogeleier in der Schale, frisch	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie, zur Gewinnung von Flüssigeigelb und für die industrielle Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	1.—
0408. 19 10	Flüssigeigelb	zur industriellen Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	1.—
0511. 99 19	Waren dieser Nummern	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	—10
0601. 10 10	Tulpenzwiebeln, ruhend	zum Austreiben, für die Schnittblumenproduktion	—10
0804. 20 20	Feigen, getrocknet	zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten	2.—
0805. 10 00	Bitterorangen, nicht gewickelt, in loser Schüttung	zur Herstellung von Konfitüre	3.—
0809. 21 10 21 11 29 10 29 11	Kirschen	zur Herstellung von Spirituosen	—10

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0809.	Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen)	zur Herstellung von Spirituosen	—.10
40 12			
40 13			
40 92			
40 93			
0811.	Früchte, nicht gekocht oder in Wasser	zur industriellen Weiterverarbeitung	—.10
10 00			
20 90	oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		
90 10			
90 29			
	<i>Bemerkung:</i> Die Zulassung zum ermässigten Ansatz setzt voraus, dass die Früchte einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das bloss Abpacken in kleinere Behälter gilt nicht als Weiterverarbeitung im Sinne der Verordnung.		
0811.	Andere Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2007	—.10
90 90			
1001.	Hartweizen	zur Herstellung von Würzmitteln, Eiweisshydrolysaten, Suppen, Saucen, Vitaminpräparaten	3.—
19 29	<i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Hartweizen im Durchschnitt eines Kalenderquartals mindestens 64 % Mahlprodukte gewonnen und gemäss Verwendungsverpflichtung verwendet werden.		
1001.	Hartweizen	zum Aufblähen und Rösten	11.—
19 29			
1001.	Hartweizen	zur Herstellung von Bulgur	6.37
19 29	<i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Hartweizen im Durchschnitt eines Kalenderquartals mindestens 64 % Mahlprodukte gewonnen und gemäss Verwendungsverpflichtung verwendet werden.		

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1001. 19 29	Hartweizen <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Hartweizen im Durchschnitt eines Kalenderquartals mindestens 64 % Mahlprodukte gewonnen und gemäss Verwendungsverpflichtung verwendet werden.	zur Herstellung von vorgekochtem Hartweizen	5.28
1001. 19 39	Hartweizen <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Hartweizen im Durchschnitt eines Kalenderquartals mindestens 64 % Mahlprodukte gewonnen und gemäss Verwendungsverpflichtung verwendet werden.	zur Herstellung von Futtermittelenzymen	frei
1001. 99 29	Weichweizen	zur Herstellung von Quellmehl	2.—
1001. 99 29	Weichweizen	zur Herstellung von Kaffeesurrogaten	2.—
1001. 99 29	Weichweizen <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Weizen mindestens 55 % Fabrikmehl gewonnen und zu Stärke verarbeitet wird.	zur Herstellung von Stärke	—.10
1001. 99 29	Weichweizen	zur Herstellung, durch Extrusion, von aufgebälhten Paniermehlersatz oder Binde-/ Füllmaterial der Tarifnummer 1904.1090	2.—
1001. 99 29	Dinkel	zur Herstellung von Erzeugnissen durch Aufblähen oder Rösten	2.—
1002. 10 00	Saatroggen	zu Grünschnittzwecken	frei
1002. 90 29	Roggen	zur Herstellung von Kaffeesurrogaten	2.—
1003. 90 49	Gerste	zur Herstellung von Malzextrakten für Nahrungsmittel	1.85
1004. 10 00	<i>Avena Strigosa</i> Schreb.	zur Gründüngung	—.10
1005. 90 29	Maiskörner	zur Herstellung von Popcorn	—.50

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1007. 90 29	Körnersorghum	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	3.50
1008. 10 29	Buchweizen	zur Herstellung von Nahrungsmitteln ohne Futtermittelanfall	—.60
10 29	Buchweizen	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	1.50
1008. 29 29	Hirse	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	frei
1008. 30 20	Kanariensaat	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	1.50
1008. 40 29	Fonio (<i>Digitaria</i> spp.)	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	8.00
1008. 50 29	Quinoa (<i>Chenopodium quinoa</i>)	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	8.00
1008. 60 39	Triticale	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	8.00
1008. 90 27	Anderes Getreide	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	8.00
1102. 20 10	Mehl von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20.—
90 51	Mehl von Reis	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20.—
90 61	Mehl von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20.—
1103.	Grütze, Griess und Agglomerate in Form von Pellets, von Getreide		
11 19	– Grütze und Griess		
11 19	– – Hartweizengriess	zur Herstellung von Teigwaren	4.50
11 19	– – Hartweizengriess	zu technischen Zwecken	4.50
11 99	– – andere	zu technischen Zwecken	40.—
13 90	– – von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	4.50

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
13 90	-- von Mais	zur Alkoholgewinnung oder zu technischen Zwecken	4.50
	-- von anderem Getreide		
19 19	--- von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	40.—
19 19	--- von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zu technischen Zwecken	40.—
19 29	--- von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 29	--- von Hafer	zu technischen Zwecken	10.—
19 39	--- von Reis	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	4.50
19 39	--- von Reis	zu technischen Zwecken	4.50
19 99	--- von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 99	--- von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
	-- Agglomerate in Form von Pellets		
20 19	-- von Weizen	zu technischen Zwecken	40.—
20 29	-- von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zu technischen Zwecken	40.—
20 99	-- von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
20 99	-- von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
1104.	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, in Flocken, gerollt, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nr. 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemah- len		
	-- Körner, gequetscht oder in Flocken		
12 90	-- von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
	-- von anderem Getreide		

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
19 29	– – – von Gerste	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 99	– – – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 99	– – – Flocken von anderem Ge- treide	zu technischen Zwecken	10.—
	– Anders bearbeitete Getreide- körner (z.B. geschält, gerollt, geschnitten oder geschrotet)		
22 20	– – von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
22 20	– – von Hafer	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	10.60
22 20	– – Mahlhafer, geschält, noch ca. 10 % ungeschälte Körner enthaltend	zur Herstellung von fertigen Haferprodukten für die menschliche Ernährung	—,60
23 90	– – von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
23 90	– – Maisgrütze, d. h. grob gebrochene (geschrotete) Maiskörner, ent- keimt und geschält	zur Herstellung von Cornflakes	—,20
23 90	– – Maiskörner geschrotet	zu technischen Zwecken	1.—
	– – von anderem Getreide		
29 13	– – – von Dinkel, geschält oder gerollt	zu technischen Zwecken	40.—
29 18	– – – von Weizen, Roggen, Mengkorn oder Triticale, geschält oder gerollt	zu technischen Zwecken	40.—
29 22	– – – von Hirse	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	—,35
29 22	– – – von Hirse	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
29 32	– – – von Gerste	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	15.00
29 32	– – – von Gerste	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
29 99	– – – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
29 99	– – – von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
30 89	– Weizenkeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen	zur menschlichen Ernährung, jedoch nicht zur Teilentfettung	26.13
30 89	– Weizenkeime	zur Teilentfettung für die menschliche Ernährung	28.80
30 89	– Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen	zu technischen Zwecken	10.—
1107.	Malz, auch geröstet		
	– nicht geröstet		
10 12	– – nicht zerkleinert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	1.50
10 93	– – anderes	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
	– geröstet		
20 12	– – nicht zerkleinert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	1.50
20 93	– – anderes	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
1107.	Malz, nicht geröstet	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	frei
10 12			
20 12	Malz, geröstet	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	frei
10 12	Malz, auch geröstet	zur Herstellung von Malzextrakten für Nahrungsmittel	1.85
20 12			
1108.	Stärke		
11 90	– Weizenstärke	zur Herstellung von Dextrin und Glukose	1.—
11 90	– Weizenstärke	zu anderen technischen Zwecken	1.70
12 90	– Maisstärke	zur Herstellung von Dextrin und Glukose	1.—
12 90	– Maisstärke	zu anderen technischen Zwecken	1.50
13 90	– Kartoffelstärke	zu technischen Zwecken	1.—

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
14 90	– Maniokstärke	zu technischen Zwecken	1.—
19 99	– andere Stärken	zu technischen Zwecken	1.—
1201.	Sojabohnen	zur Ölgewinnung und industriellen Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	—,10
90 23			
90 24			
1205.	Rapssamen	zur Ölgewinnung und industriellen Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	—,10
10 53			
10 54			
90 53			
90 54			
1206.	Sonnenblumensamen	zur Ölgewinnung und industriellen Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	—,10
00 23			
00 24			
00 53			
00 54			
1404.	Baumwoll-Linters, gebleicht und entfettet	für die Spinnerei oder Papierfabrikation, zur Herstellung von Explosivstoffen, Kollodiumwolle, Celluloid, Cellulose-Azetat und Viskose	3.—
20 90			
1501.	Schweineschmalz, ausgeschmolzen oder ausgepresst	zur Herstellung von Speisefetten	20.—
10 91			
10 99			
1501.	Schweineschmalz	als Hilfsmittel bei der Schinkenherstellung	20.—
10 99			
1501.	Schweinefett (einschliesslich Schweineschmalz) und Geflügelfett	zu technischen Zwecken	1.—
10 91			
10 99			
20 91			
20 99			
90 91			
90 99			
1502.	Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegenart, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepresst	zur Herstellung von Speisefetten	15.—
10 91			
10 99			
90 91			
90 99			
1502.	Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegenart, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepresst	zu technischen Zwecken	1.—
10 91			
10 99			
90 91			
90 99			
1503.	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch in anderer Weise zubereitet	zu technischen Zwecken	1.—
00 91			
00 99			

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1504. 10 98 10 99 20 91 20 99 30 91 30 99	Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1506. 00 91 00 99	Andere tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1507. 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1507. 90 98	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Her- stellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehre- re der folgenden Stufen der Raffination: Entsäu- ern, Entfärben, Desodo- rieren.)	140.20
1507. 90 18	Fraktionen von Sojaöl, auch raffi- niert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Her- stellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder meh- rere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäu- ern, Entfärben, Desodo- rieren.)	139.75
1507. 90 19	Fraktionen von Sojaöl, auch raffi- niert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Her- stellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder meh- rere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäu- ern, Entfärben, Desodo- rieren.)	140.90

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1507. 90 18	Fraktionen von Sojaöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das bloss Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	144.90
1507. 90 19	Fraktionen von Sojaöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das bloss Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	146.15
1507/ 1515	Pflanzliche Fette und Öle	zur industriellen Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	1.—
1508. 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1508. 90 98	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.20

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1508. 90 18	Fractionen von Erdnussöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	139.75
1508. 90 19	Fractionen von Erdnussöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.90
1508. 90 18	Fractionen von Erdnussöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	144.90
1508. 90 19	Fractionen von Erdnussöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	146.15
1509. 10 91 10 99 90 91 90 99	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1510. 00 91 00 99	Andere ausschliesslich aus Oliven gewonnene Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, und Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Nr. 1509	zu technischen Zwecken	1.—
1511. 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1511. 10 90	Palmöl, rohes	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2104.1000	—.10
1511. 10 90	Palmöl, rohes	zur Herstellung von Brotaufstrichen der Tarifnummern 2106.9050, 2106.9073 oder 2106.9074	6.—
1511. 90 18	Fraktionen von Palmöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	139.75
1511. 90 19	Fraktionen von Palmöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.90

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1511. 90 18	Fraktionen von Palmöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	144.90
1511. 90 19	Fraktionen von Palmöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	146.15
1511. 90 18	Fraktionen des Palmöls	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2104.1000	10.—
1511. 90 18	Fraktionen des Palmöls	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2104.1000 (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgende Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	—.10
1511. 90 98	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.20

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1511. 90 98	Palmöl, anderes als rohes	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2104.1000	10.—
1511. 9098	Palmöl, anderes als rohes	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2104.1000 (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgende Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	—.10
1512. 11 90 19 18 19 19 19 98 19 99 21 90 29 91 29 99	Sonnenblumenöl, Safloröl oder Baumwollsamensöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1512. 19 98 29 91	Sonnenblumenöl, Safloröl oder Baumwollsamensöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.20
1512. 19 18	Fraktionen von Sonnenblumenöl oder Safloröl, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	139.75
1512. 19 19	Fraktionen von Sonnenblumenöl oder Safloröl, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.90

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1512. 19 18	Fractionen von Sonnenblumenöl oder Safloröl, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fractionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	144.90
1512. 19 19	Fractionen von Sonnenblumenöl oder Safloröl, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fractionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	146.15
1513. 11 90 19 18 19 19 19 98 19 99 21 90 29 18 29 19 29 98 29 99	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fractionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1513. 19 98 29 98	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fractionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	147.55

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1513. 21 90	Palmkernöl, roh	zur Herstellung von Brotaufstrichen der Tarifnummern 2106.9050 oder 2106.9074	6.—
1513. 29 18	Fractionen von Palmkernöl oder Babassuöl, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmkern- oder Babassuöls liegt	zur Nachraffination und anschließenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	154.40
1513. 29 19	Fractionen von Palmkernöl oder Babassuöl, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmkern- oder Babassuöls liegt	zur Nachraffination und anschließenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	155.70
1513. 29 18	Fractionen von Palmkernöl oder Babassuöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmkern- oder Babassuöls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fractionen durch Vermischen mit anderen Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	159.60
1513. 29 19	Fractionen von Palmkernöl oder Babassuöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmkern- oder Babassuöls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fractionen durch Vermischen mit anderen Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	160.95

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1514.	Rapsöl, Rüböl oder Senföl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
11 90			
19 91			
19 99			
91 90			
99 91			
99 99			
1514.	Rapsöl, Rüböl oder Senföl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.20
19 91			
99 91			
1515.	Andere pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
11 90			
19 91			
19 99			
21 90			
29 91			
29 99			
30 91			
30 99			
50 19			
50 91			
50 99			
90 13			
90 18			
90 19			
90 28			
90 29			
90 38			
90 39			
90 98			
90 99			
1515.	Andere pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.20
19 91			
29 91			
30 91			
50 91			
90 18			
90 28			
90 38			
90 98			

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet	zu technischen Zwecken	1.—
10 91			
10 99			
20 92			
20 93			
20 97			
20 98			
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, andere als Kokos- und Palmkernöle, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	139.75
10 91			
20 93			
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, andere als Kokos- und Palmkernöle, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.90
10 99			
20 98			
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, andere als Kokos- und Palmkernöle, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	144.90
10 91			
20 93			

Bemerkung:

Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das bloss Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1516. 10 99 20 98	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, andere als Kokos- und Palmkernöle, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	146.15
1517. 90 62/ 90 99	Flüssige, geniessbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle	zu technischen Zwecken	1.—
1518. 00 19	Nicht geniessbare Mischungen pflanzlicher Öle	zu technischen Zwecken	1.—
1518. 00 97	Nichtgeniessbare Mischungen von tierischen Fetten	zu technischen Zwecken	1.—
1602. 50 99	Rindfleisch, gekocht und gefroren, in Würfeln mit einer Kantenlänge von ungefähr 2 cm	zur Herstellung von Gulaschsuppe	—,10
1602. 50 99	Rindfleisch, gekocht und gefroren, in Würfeln mit einer Kantenlänge von ungefähr 2 cm oder gewolft	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	—,10
1701 12 00 13 00 14 00 99 99	Kristallzucker, fest, unbearbeitet, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	zur Herstellung von Mannit, Sorbit, deren Ester und Gluconsäure	frei
1701. 12 00 13 00 14 00	Rohzucker, fest, unbearbeitet, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	zur Raffinierung	frei
1702. 30 29 30 38	Glukose, fest, chemisch rein oder nicht	zu technischen Zwecken	—,90
1702. 30 48	Glukosesirup	als Nährstoff für Bakterien bei der Herstellung pharmazeutischer Produkte	—,10

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1904. 90 90	Getreidekörner, gebrochen und zubereitet <i>Bemerkung:</i> Waren aus der Europäischen Gemeinschaft, aus der Europäischen Freihandelsassoziation und aus begünstigten Ländern gemäss Verordnung vom 27. Juni 1995 ¹⁷ über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit Staaten, mit denen Freihandelsabkommen bestehen: Fr. 4.80.	zur Herstellung von Cornflakes und dergleichen	6.—
2001. 10 10	Cornichons, in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2001. 90 91	Silberzwiebeln, in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2001. 90 98	Peperoncini (<i>capsicum annuum L.</i>), in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2002. 90 10	Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in Behältnissen von mehr als 5 kg, mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichtsprozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Würzzusätzen	zur Weiterverarbeitung und zum Abfüllen in luftdicht verschlossene Behältnisse von nicht mehr als 5 kg sowie zur industriellen Herstellung von Tomatenpulver	frei
2002. 90 10	Tomatenpulpe, mit einem Trockengehalt von 7 bis 10 %	zur Herstellung von Fertigsaucen	frei
2005. 40 10 51 10 99 11	Hülsenfrüchte, ausgelöst, vorgekocht oder gedämpft, getrocknet, in Behältnissen von mehr als 5 kg	zur Herstellung von koch- oder tafelfertigen Suppen und Saucen	4.50
2005. 99 11	Peperoncini (<i>capsicum annuum L.</i>), in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2008. 19 10 20 00 30 10 30 90 70 10 70 90 80 00 99 11 99 96	Pulpen	zur industriellen Weiterverarbeitung	—.10

17 SR 632.319

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
2008. 40 10 50 10 50 90 93 10 93 90 99 19 99 97	Pulpen	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2007	—,10
2008. 99 99	Aloe Vera	zur Herstellung von Grundstoffen zur Weiterverarbeitung	10.—
2008. 99 99	Süßkartoffeln, geschnitten, in kochendem Wasser gebleicht, in Zuckerlösung getaucht und gefroren	zur Herstellung von Chips	—,10
2009. 61 11	Traubensaft, nicht eingedickt, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, in Behältnissen mit einem Fassungs- vermögen von mehr als 3 l	zur Herstellung von alkoholfreiem Traubensaft oder alko- holfreien Mischungen von Traubensaft mit anderen Fruchtsäften	15.—
2009. 81 10 89 89	Andere Säfte als von tropischen Früchte, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2007	—,10
2009. 89 81	Säfte von tropischen Früchte, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	zur industriellen Weiterverarbeitung	—,10
2102. 10 99	Hefesuspensionen «Metiozim»	zur Extraktion des phar- mazeutischen Grundstof- fes «S-adenosil-L- methionina (SAME)»	1.—
2102. 10 99	Gärkellerhefen mit einem Trockenstoffgehalt bis 20 %	zur Weiterverarbeitung zu Extrakten, Pulver und Flocken für die Lebens- mittelindustrie	1.—
2103. 10 00	Sojasauce	zur Weiterverarbeitung	10.—
2103. 90 00	Gewürzsaucen	zur industriellen Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	10.—
2106. 10 11	Sojaproteinkonzentrat	zu Futterzwecken	—,10
2106. 10 19	Sojaproteinkonzentrat	zu Futterzwecken	—,10
2106. 90 30	Eiweißhydrolysate und Hefeautoly- sate	zur Weiterverarbeitung (Herstellung von Suppenwürzen usw.)	20.—
2106. 90 74 90 75 90 76	Nahrungsmittelzubereitungen	zur Herstellung von Kaugummi	—,10

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
2204. 29 41 29 42	Verarbeitungsweine, weisse oder rote	zur Weiterverarbeitung, andere als Herstellung von alkoholhaltigen Getränken	4.—
2207. 10 00	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr	direkt an alcosuise Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung eingehend, für Pflichtlager	18.—
2207. 10 00	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr	zur Denaturierung durch alcosuise Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung	—.70
2208. 90 10	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol	direkt an alcosuise Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung eingehend, für Pflichtlager	15.—
2302. 30 10	Weizenkleie	zu diätetischen Zwecken für die menschliche Ernährung	70.—
2302. 30 10	Weizenmalzkleie, aromatisiert	zur Verwendung als Brotbackhilfsmittel	70.—
2309. 90 81 90 82 90 89	Tierfutterzubereitungen ohne Futterwert <i>Bemerkung:</i> In der Einfuhrzollanmeldung ist der Produktename gemäss Bewilligung der Agroscope anzugeben.	zur Verwendung als technischem Hilfsstoff für Tierfutter für Tiere der Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung sowie für Kaninchen und Hausgeflügel	frei
2513. 20 90	Natürlicher Granatsand	für die industrielle Verwendung als Strahlmittel für das Wasserstrahlschneiden oder das Sandstrahlen	—.16
2903. 13 00	Chloroform (Trichlormethan), technisches	zur Verwendung als Lösungsmittel, zur Raffination und Synthese	1.50
2915. 21 00	Essigsäure	zur Herstellung von Keten oder Diketen	—.10
3823. 11 90	Stearinsäure	zur Herstellung von Textilhilfsmitteln und zum Beschichten von Durchschreibepapier	1.—
3824. 90 98	Zubereitungen auf der Basis von Kaolin (Slurry)	zur Weiterverarbeitung	—.03
3906. 90 90	Acrylnitril-Methacrylat-Pfropfcopolymer auf Butadien/Acrylnitril-Elastomer	zur Herstellung von Verpackungsfolien	—.10

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
3920. 10 00	Fasermasse aus Polyethylenfibrillen, in Form von rechteckigen, mit Wasser getränkten Platten	zur Herstellung von Faserzement	3.80
3920. 10 00/ 73 00 79 90/ 99 00	Andere Platten, Blätter und Folien aus kompakten Kunststoffen, andere als aus Vulkanfaser, weder verstärkt, geschichtet noch auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen vereinigt, ohne Unterlage	zur Herstellung von fotografischen Filmen, auch lediglich Auftragen einer Haftschrift für die lichtempfindliche Emulsion; Herstellung von antistatisierten oder beschichteten Folien zum Bedrucken oder Beschriften	10.—
4104. 11 00 19 00	Nasse an- oder vorgegerbte Leder, mit mehr als 50 Gewichtsprozent Wasser	zum Gerben	—,30
4105. 10 00			
4106. 21 00 31 00 40 00 91 00			
4703. 11 00 19 00 29 00	Sulfat-Holzzellstoff, anderer als solcher zum Auflösen	zur Herstellung von Papier und Pappe oder Windeln und dgl.	—,35
4703. 21 00	Sulfat-Holzzellstoff, anderer als solcher zum Auflösen	zur Herstellung von Papier und Pappe oder Windeln und dgl.	—,10
4705. 00 00	Halbzellstoff aus Holz, chemisch, thermisch und mechanisch aufgeschlossen (CTMP = Chemical Thermo-Mecanical Pulp)	zur Herstellung von Papier und Pappe oder Windeln und dgl.	—,10
4802. 55 19 58 10	Kraftpapier und Kraftpappe, maschinenglatt oder einseitig glatt, in Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm, mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an im Sulfat- oder Natronverfahren chemisch gewonnenen Fasern aus Holz von mindestens 80 Gewichtsprozent, einem Quadratmetergewicht von 115 g oder mehr und einer minimalen Berstfestigkeit nach Mullen entsprechend den Werten in der Übersicht in Unternummern-Anmerkung 1 zu Kapitel 48	zur Herstellung von Karton zu Verpackungszwecken oder Displays	—,10

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
4804. 11 00	Kraftpapier und Kraftpappe	zur Herstellung von Karton zu Verpackungs- zwecken oder Displays	—.10
4804. 19 00	Kraftpapier und Kraftpappe	zur Herstellung von Karton zu Verpa- ckungszwecken oder Displays	—.10
4804. 21 00	Kraftpapier, mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an im Sulfat- oder Natronver- fahren chemisch gewonnenen Fasern aus Holz von mindestens 80 Gewichtsprozent, einem Quadratme- tergewicht von 115 g und einer minimalen Berstfestigkeit nach Mullen von 393 kPa	zur Herstellung von Karton zu Verpackungs- zwecken oder Displays	—.10
4804. 31 90	Kraftpapier, maschinenglatt oder einseitig glatt, in Rollen, mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an im Sulfat- oder Natronverfahren chemisch gewon- nenen Fasern aus Holz von mindes- tens 80 Gewichtsprozent, einem Quadratmetergewicht von 115 g und einer minimalen Berstfestigkeit nach Mullen von 393 kPa	zur Herstellung von Karton zu Verpackungs- zwecken oder Displays	—.10
4810. 13 10	Karton aus Zellulose, in Rollen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	zur Herstellung von Zigaretten-Verpackungs- Zuschnitten, sog. hinge lid (HL)	6.—
4810. 13 10 14 10 19 00	Papier, glatt, unbedruckt, gebleicht, ohne mechanisch aufbereitete Fasern, einseitig mit Kaolin bestrichen, in Rollen oder Bogen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	zur Beschichtung von geschäumten Polystyrolplatten zur Verwendung für den Displaymarkt oder als Standbaumaterial für Messen	6.—
4810. 39 10	Kraftpappe, einseitig gestrichen	zur Herstellung von Verpackungen	frei
5007. 10 00 20 10 20 20 90 10 90 20	Gewebe aus Seide oder aus Abfällen von Seide, roh, abgekocht, gebleicht oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	150.—
5007. 20 10	Honan- und andere ähnliche ostasia- tische Gewebe, ganz aus Wildseide, roh, abgekocht oder gebleicht	zum Färben oder Bedrucken	200.—

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5107. 20 92	Kammgarne aus Wolle	zur Herstellung von Kautschukfäden und -kordeln, mit Spinnstoffen überzogen der Tarifnummer 5604.1000 oder Bindfäden (Schnüren), Seilen und Tauen der Tarifnummer 5607	—.10
5111. 11 00 19 00 90 00	Streichgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren	Ausbrennstoff für die Stickerei	25.—
5112. 11 10 11 90 19 10 19 90 90 10 90 90	Kammgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren	Ausbrennstoff für die Stickerei	25.—
5205. 12 90 24 90	Garne aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtsprozent oder mehr	zur Herstellung von Kautschukfäden und -kordeln, mit Spinnstoffen überzogen der Tarifnummer 5604.1000 oder Bindfäden (Schnüren), Seilen und Tauen der Tarifnummer 5607	—.10
5206. 24 90 44 90	Garne aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 Gewichtsprozent	zur Herstellung von Kautschukfäden und -kordeln, mit Spinnstoffen überzogen der Tarifnummer 5604.1000 oder Bindfäden (Schnüren), Seilen und Tauen der Tarifnummer 5607	—.10
5208. 11 00/ 19 00	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousseline-, Nansoo-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadrat-metergewicht von nicht mehr als 60 g	gewerbsmässige Stickerei	50.—
5208 11 00/ 19 00	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousseline-, Nansoo-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadrat-metergewicht von mehr als 60 g, jedoch nicht mehr als 120 g	gewerbsmässige Stickerei	10.—
5208 11 00 22 00 23 00	Gewebe aus Baumwolle	zur Konfektion von Bettdecken (andere als solche mit elektrischer Heizvorrichtung) der Tarifnummer 6301 oder von Bettwäsche der Tarifnummer 6302	—.10

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5208. 12 00/ 19 00	Gewebe aus Baumwolle, roh oder rohcremiert, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g	gewerbsmässige Stickerei	20.—
5209. 11 00 12 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtsprozent oder mehr	zur Herstellung von Schleifmittelunterlagen	—,10
5209. 11 00/ 19 00	Gewebe aus Baumwolle, roh oder rohcremiert, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g	gewerbsmässige Stickerei	20.—
5210. 11 00 19 00	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousse-line-, Nansoc-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadrat-metergewicht von nicht mehr als 60 g	gewerbsmässige Stickerei	50.—
5210. 11 00 19 00	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousse-line-, Nansoc-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadrat-metergewicht von mehr als 60 g, jedoch nicht mehr als 120 g	gewerbsmässige Stickerei	10.—
5210. 11 00 19 00	Gewebe aus Baumwolle, roh oder rohcremiert, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g	gewerbsmässige Stickerei	20.—
5211. 11 00 12 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 Gewichtsprozent	zur Herstellung von Schleifmittelunterlagen	—,10
5211. 11 00/ 19 00	Gewebe aus Baumwolle, roh oder rohcremiert, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g	gewerbsmässige Stickerei	20.—
5212. 11 00	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousse-line-, Nansoc-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadrat-metergewicht von nicht mehr als 60 g	gewerbsmässige Stickerei	50.—
5212. 11 00	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousse-line-, Nansoc-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadrat-metergewicht von mehr als 60 g, jedoch nicht mehr als 120 g	gewerbsmässige Stickerei	10.—
5212. 11 00 21 00	Gewebe aus Baumwolle, roh oder rohcremiert, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g	gewerbsmässige Stickerei	20.—
5402. 11 00 19 00	Multifilament-Garne aus Polyamid, im Titerbereich von 220 bis 5500 Dezitex	zur Herstellung von Seilen, Kordeln, Bändern und Gurten	—,50

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5402. 11 00 19 00 45 00 51 00	Synthetische Filamentgarne (andere als Nähgarne) aus Polyamid, roh, gebleicht oder weiss mattiert, nicht texturiert, ungezwirnt, von 16,7 Dezitex oder weniger, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	zum Umspinnen oder Umzwirnen	10.—
5402. 20 00	Multifilament-Garne aus Polyester, im Titerbereich von 220 bis 5500 Dezitex	zur Herstellung von Seilen, Kordeln, Bänder und Gurten	—,50
5402. 31 00	Cordura, texturierte Garne aus Polyamid, mit einem Titer von 180 bis 370 dtex	zum Zwirnen oder Weben	55.—
5402. 32 00	Cordura, texturierte Garne aus Polyamid, mit einem Titer von 560 dtex	zum Zwirnen oder Weben	40.—
5402. 44 00 49 00 59 00	Synthetische Filamentgarne (Elastomerfäden) aus Polyurethan, roh, gebleicht oder weiss mattiert, ungezwirnt, nicht texturiert, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	zum Umspinnen oder Umzwirnen	10.—
5402. 31 00 33 00 45 00	Synthetische Filamentgarne	zur Herstellung von Kautschukfäden und -kordeln, mit Spinnstoffen überzogen der Tarifnummer 5604.1000 oder Bindfäden (Schnüren), Seilen und Tauen der Tarifnummer 5607	—,10
5403. 10 00	Hochfeste Garne aus Viskose	zur Herstellung von Kautschukfäden und -kordeln, mit Spinnstoffen überzogen der Tarifnummer 5604.1000 oder Bindfäden (Schnüren), Seilen und Tauen der Tarifnummer 5607	—,10
5404. 11 00	Monofile (Elastomerfäden) aus Polyurethan, roh, gebleicht oder weiss mattiert	zum Umspinnen oder Umzwirnen	10.—
5404. 11 00/ 19 00	Synthetische Monofile in Längen von höchstens 1,5 m, auch in Bündeln mit anderen Fasern gemischt	zur Herstellung von Bürsten- und Pinselwaren, Besen und Staubwischern	30.—
5404. 90 00	Fibrillierte Streifen aus Polypropylen	zur Herstellung von Seilen, Kordeln, Bändern und Gurten	—,50

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5407. 10 00	Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder Polyester	zur Konfektion von Bettdecken (andere als solche mit elektrischer Heizvorrichtung) der Tarifnummer 6301 oder von Bettwäsche der Tarifnummer 6302	—.10
5407. 41 00 42 00 51 00 52 00 61 10 61 20 69 10 69 20 71 00 72 00 81 00 82 00 91 00 92 00	Gewebe aus synthetischen Filamentgarnen, roh, gebleicht, weiss mattiert oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	100.—
5407. 71 00 72 00 81 00 82 00 91 00 92 00	Gewebe aus Filamentgarnen aus Polyvinylalkohol, roh oder gefärbt, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 50 g (Aetzgaze)	Ausbrennstoff für die Stickerei	30.—
5408. 21 00 31 00	Gewebe aus künstlichen Filamentgarnen, einschliesslich Gewebe aus Erzeugnissen der Nr. 5405, roh, gebleicht oder weiss mattiert	gewerbsmässige Stickerei	70.—
5509. 21 00 99 10 99 20	Garne aus synthetischen Kurzfasern	zur Herstellung von Kautschukfäden und -kordeln, mit Spinnstoffen überzogen der Tarifnummer 5604.1000 oder Bindfäden (Schnüren), Seilen und Tauen der Tarifnummer 5607	—.10
5510. 11 00	Garne aus künstlichen Kurzfasern	zur Herstellung von Kautschukfäden und -kordeln, mit Spinnstoffen überzogen der Tarifnummer 5604.1000 oder Bindfäden (Schnüren), Seilen und Tauen der Tarifnummer 5607	—.10
5512. 1100	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, mit einem Anteil an Polyester-Kurzfasern von 85 Gewichtsprozent oder mehr, roh oder gebleicht	zur Herstellung von Schleifmittelunterlagen	—.10

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5512.	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern,	gewerbsmässige	50.—
11 00		Stickerei	
19 10	roh, gebleicht oder gefärbt		
21 00			
29 10			
91 00			
99 10			
	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern,	gewerbsmässige	
	roh, gebleicht oder gefärbt, mit einem	Stickerei	
	Quadratmetergewicht von		
5513.	Gewebe aus Polyester-Kurzfasern	zur Konfektion von Bettdecken (andere als solche mit elektrischer Heizvorrichtung) der Tarifnummer 6301 oder von Bettwäsche der Tarifnummer 6302	—,10
11 00			
5513.	– nicht mehr als 170 g		50.—
11 00/			
29 00			
5514.	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, mit einem Anteil an solchen Fasern von weniger als 85 Gewichtsprozent	zur Herstellung von Schleifmittelunterlagen	—,10
1100			
1200			
5514.	– mehr als 170 g		50.—
11 00/			
29 00			
5515.	Andere Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, roh, gebleicht oder gefärbt	gewerbsmässige	50.—
11 10		Stickerei	
11 20			
12 10			
12 20			
13 10			
13 20			
19 10			
19 20			
21 10			
21 20			
22 10			
22 20			
29 10			
29 20			
91 10			
91 20			
99 10			
99 20			
5516.	Gewebe aus künstlichen Kurzfasern, roh	gewerbsmässige	30.—
11 00		Stickerei	
21 00			
31 00			
41 00			
91 00			

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5806. 32 00	Bänder, gewoben, aus synthetischen Fasern	zur Herstellung von Reissverschlüssen	104.—
5906. 91 00	Gewirke aus Jute, im Eintauchverfahren mit Naturkautschuk imprägniert, am Stück	zur Herstellung von Teppichunterlagen	38.—
5911. 10 00	Kardentücher, mit Kautschuk oder ähnlichen Massen als Zwischenlage oder Auflage	zur Herstellung von Kratzengarnituren	5.—
6006. 21 00 23 00	Andere gewirkte oder gestrickte Stoffe aus Baumwolle	zur Konfektion von Bettdecken (andere als solche mit elektrischer Heizvorrichtung) der Tarifnummer 6301 oder von Bettwäsche der Tarifnummer 6302	—,10
6006. 31 00 33 00	Andere gewirkte oder gestrickte Stoffe aus synthetischen Fasern	zur Konfektion von Bettdecken (andere als solche mit elektrischer Heizvorrichtung) der Tarifnummer 6301 oder von Bettwäsche der Tarifnummer 6302	—,10
6210. 10 00	Bekleidung aus Vliesstoff aus Polypropylen oder Polyethylen, für den Einmalgebrauch	zur Verwendung in Spitälern und Kliniken	40.—
6307. 90 99	Andere konfektionierte Waren aus Vliesstoff aus Polypropylen oder Polyethylen, für den Einmalgebrauch	zur Verwendung in Spitälern und Kliniken	40.—
6307. 90 99	Hygienemasken oder chirurgische Masken vom Typ II bzw. Typ IIR (Europäische Norm EN14683)	zur Pandemievorsorge	40.—
6309. 00 00	Altwaren aus Spinnstoffen, mit beträchtlichen Gebrauchsspuren, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Aufmachungen	zum Reissen oder zur Herstellung von Putzlappen	—,03
6403. 19 00	Schuhe	zur Herstellung von Schlittschuhen oder Rollschuhen	48.—
7019. 90 90	Filtertaschen, sog. Filtersäcke aus Polyesterfaservliesen mit eingelegten Glasfasermatten	zur Herstellung von Filtern	27.—
7106. 92 90	Silber, in Form von Halbzeug	zum Einschmelzen und zur Wiedergewinnung von Edelmetallen	8.—
7108. 13 00	Gold, in Form von Halbzeug	zum Einschmelzen und zur Wiedergewinnung von Edelmetallen	8.—
7110. 11 00	Platin, in Rohform oder in Pulverform	zum Einschmelzen und zur Wiedergewinnung von Edelmetallen	8.—

Tarifnummer ¹⁶	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
7110. 21 00 29 00	Palladium	zum Einschmelzen und zur Wiedergewinnung von Edelmetallen	8.—
7113. 11 00	Bijouterie- und Juwelierwaren und Teile davon, aus Silber	zum Einschmelzen und zur Wiedergewinnung von Edelmetallen	8.—
7113. 19 00	Bijouterie- und Juwelierwaren und Teile davon, aus anderen Edelmetallen	zum Einschmelzen und zur Wiedergewinnung von Edelmetallen	8.—
7114. 11 90	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Silber	zum Einschmelzen und zur Wiedergewinnung von Edelmetallen	8.—
7114. 19 90	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus anderen Edelmetallen	zum Einschmelzen und zur Wiedergewinnung von Edelmetallen	8.—
7115. 90 10	Andere Waren aus Silber, auch vergoldet oder platinirt	zum Einschmelzen und zur Wiedergewinnung von Edelmetallen	8.—
7115. 90 20	Andere Waren aus Gold oder Platin	zum Einschmelzen und zur Wiedergewinnung von Edelmetallen	8.—
7204. 49 00	Gebrauchte Automobile aus Eisen oder Stahl	zum Shreddern	frei
7217. 10 10	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	zur Herstellung von Drahtstiften	—,10
7225. 11 11/ 19 90	Elektrobleche aus Siliciumstahl, in Tafeln oder Bändern, ohne Rücksicht auf die Breite	zum Bau des elektrischen Teiles von Maschinen und Apparaten	—,20
7226. 11 11/ 19 90			
7601. 20 00	Aluminium in Rohform	zum Pressen, Walzen oder Ziehen	10.—
7605. 21 00	Draht aus Aluminium	zum Ziehen und zur industriellen Weiterverarbeitung	—,60
8408. 20 10	Kolbenmotoren mit Kompressionszündung (Dieselmotoren)	zum Einbau in Motortransportkarren für die Landwirtschaft der Tarifnummer 8704	21.—
8408. 20 90	Diesel- oder Halbdieselmotoren der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art	zum Einbau in Maschinen, Apparate und mechanische Geräte des Kapitels 84	21.—

Anhang 2

(Art. 8 Abs. 1 und 17 Abs. 3)

Text des Verwendungsvorbehaltes (Art. 8 Abs. 1)

Die gelieferte Ware wurde zu einem reduzierten Zollansatz eingeführt. Sie darf nur zu [18] verwendet werden. Eine allfällige Änderung des Verwendungszweckes muss der Oberzolldirektion vorgängig gemeldet und die Differenz der Einfuhrabgaben muss nachentrichtet werden (Art. 14 und 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005).

Text des Verwendungsvorbehaltes für Futtermittel für Zoo-, Labor- und andere Tiere (Art. 17 Abs. 3)

Für die gelieferte Ware wurde der Einfuhrzoll im Rahmen der Artikel 13–18 der Zollerleichterungsverordnung vom 4. April 2007 rückerstattet. Sie darf nur an andere als landwirtschaftliche Nutztiere verfüttert werden. Eine allfällige Änderung des Verwendungszweckes muss der Oberzolldirektion vorgängig gemeldet und die Einfuhrabgaben müssen nachentrichtet werden (Art. 14 und 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005).

Als landwirtschaftliche Nutztiere gelten Tiere der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Kaninchen und Hausgeflügel.

18 Verwendungszweck, zu dem die Ware veranlagt wurde, einsetzen.

